Zweite
Beilage zu Nr. 111 der Düsseldorfer Zeitung.
Donnerstag den 22. April 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 15. April 1847.

Vereinigte Kurie.

(Schluß.)

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich schließe mich ganz dem Vortrage des vorigen Redners an und komme auf die drei von demselben berührten Punkte zurück; nämlich erstens, daß Se. Majestät der König frei seyn müsse in seinen Entschließungen, wie auch wir in den unsrigen; zweitens, daß wir Sicherheit gewähren müssen den Rechten unserer Kommittenten, und drittens, daß wir beide Zwecke verbinden mit weiser Mäßigung in der Form. Diese Trias nehme ich ebenfalls unbedingt an, gelange aber zu ganz andern Schlüssen, als der vorige Redner. Ich erkläre mich gegen jede Adresse. Zunächst erinnere ich daran, daß Se. Majestät der König nach der Thron-Rede keine andere Erwiederung erwarten, als durch die That, also nicht durch leere Worte, sondern durch Handlungen Ihrer getreuen Stände. Ich möchte die hohe Versammlung nicht gern in den Verdacht der Zudringlichkeit bringen, wenn sie sich dem Throne naht, sey es mit Dank, sey es mit Bitte. Auch kann ich nicht entdecken, daß ein Herkommen in einer Provinz existirte, welches mich davon entbinden könnte, diesem Allerhöchsten Willen Folge zu leisten. In Westfalen wenigstens haben nie Adressen bestanden; ob sie in anderen Provinzen unseres Staates Herkommen sind, kann ich nicht wissen; ich halte mich daher nur an das, was mir bekannt ist. Wir in Westfalen haben uns immer an den Kern gehalten, nicht an die Schale; wir haben stets ganz bestimmt gesagt, was wir wollten. Vielleicht wird man mir Beispiele von konstitutionellen Staaten entgegenstellen; aber ich frage Ew. Durchlaucht, ob wir uns in einem konstitutionellen Staate befinden. Hier erblicke ich keinen Schatten davon. Eine Adresse als Antwort auf die Thron-Rede hat dort einen ganz anderen Sinn; denn dort besteht ein verantwortliches Ministerium. Durch eine billigende Adresse sucht man dieses zu konserviren, durch eine mißbilligende zu stürzen. Wir wenden uns aber mit unserer Adresse direkt an die Krone und würden zunächst auf die Thronrede zu antworten haben, um die Gefühle zu schildern, welche dieselbe in uns erregt hat. Ich halte es aber für unerlaubt, einen Tadel oder ein Lob Sr. Majestät auszusprechen und die Königlichen Worte zu kritisiren; muß mich vielmehr in dieser Beziehung entschieden dem Redner aus der Herren-Kurie anschließen, der sich dahin aussprach, daß ihm der Ausdruck des Adreß-Entwurfs mißfallen habe, welcher von dem sehr schmerzlichen Eindruck spricht, den die Thronrede erregt habe. Ich halte daher eine solche Adresse für unparlamentarisch; wenn es aber darauf ankommen sollte, eine Dank-Adresse mit hinzugefügter Verwahrung unserer Rechte an Se. Majestät zu richten, so könnte ich dieses eben so wenig billigen. Ich frage Ew. Durchlaucht selbst, ob wir uns in der Lage befinden, einen Dank und eine Verwahrung zugleich auszusprechen? Ich frage, ob dies die richtige Form ist, zwei so verschiedene Gegenstände zu vereinigen? Um hier ein naheliegendes Beispiel zu geben, versetze ich mich in das Privatleben. Es verschuldet Jemand einem Anderen die Gewährung einer Zusage, die er ihm dann nur zum Theil erfüllt, wird er ihm nicht vorläufig über die theilweise Erfüllung seiner Ansprüche quittiren mit Vorbehalt des Rechts auf die vollständige Befriedigung? Ich frage, ob dies eine Form ist, in der wir uns Sr. Majestät nahen dürfen, wenn wir so Dank und Verwahrung mit einander vereinigen? Ich kann eine Adresse nicht billigen, die mit dem einen Worte den Dank, mit dem andern eine Modification desselben ausspricht, denn ich kann dies nicht vereinigen mit der Ehrfurcht, die wir alle Sr. Majestät schulden.

Es ist eine große That der Krone, wenn sie den Vereinigten Landtag zusammenberief. Mit Recht wurde er am Sonntage **Quasi modo geniti** eröffnet. Denn wir fühlen uns gleichsam wiedergeboren aus dem beschränkten Kreise der Provinzialstände zu dem gemeinsamen Gefühle des Staatsverbandes und der gesammten Landes-Interessen. Ich möchte das Gefühl dieses Dankes nicht durch eine solche Adresse schwächen; gleichwohl kann ich nicht verkennen, daß sich in den Kelch der Freude ein bitterer Tropfen Wermuth mischt.

Wir haben aus dem Munde des Vertreters der Krone die in der Adresse behaupteten Rechtsverletzungen Punkt für Punkt bekämpfen hören; doch erinnere ich mich zu gut der Verheißungen unseres höchstseligen Königs Majestät. Zwar vermag ich mich nicht zu allen einzelnen Behauptungen der Adresse zu bekennen; namentlich hat es für mich der Ausführung des Herrn Ministers nicht bedurft, um mich zu überzeugen, daß die angebliche Verletzung des Gesetzes von 1823 nicht begründet ist. Ich finde es mit der Logik unvereinbar, wenn aus der Bestimmung jenes Gesetzes, daß, so lange keine allgemeine Stände beständen, die betreffenden Gesetze den Provinzial-Ständen vorgelegt werden sollten, umgekehrt gefolgert werden soll: wenn also jetzt allgemeine Stände-Versammlungen berufen werden, so sollen fernerhin den Provinzial-Ständen keine allgemeine Gesetze mehr vorgelegt werden. Auch kann ich die Bemerkung in Betreff der Domänen nicht begründet finden, wenn auch vielleicht für einzelne Provinzen derartige Bestimmungen bestehen mögen. Andererseits vermisse ich die Anführung des wichtigen Gesetzes vom 22. Mai 1815. Es ist darin im §. 4 gesagt worden, daß die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten sich auf alle Gegenstände des Personen- und Eigenthumsrechtes mit Einschluß der Besteuerung erstrecken solle. In dem Patent vom 3. Februar d. J. hat sich Se. Majestät im Falle eines Krieges das Recht vorbehalten, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Landtags auszuschreiben, für den Fall, daß die Zusammenberufung desselben nicht zulässig befunden werden möchte; es sollen aber nach der gesetzlichen Vorschrift §. 4 des ersterwähnten Gesetzes keine Steuern ausgeschrieben werden, ohne die Landesrepräsentanten wenigstens mit ihrem Beirathe gehört zu haben, das ist unzweifelhaft. Mit der Ausführung der Adresse in Betreff des Gesetzes vom 17. Januar 1820 bin ich einverstanden; ich finde dies Gesetz völlig klar und wünschte, daß in unserer ganzen späteren Gesetzgebung dieselbe Klarheit sich wiederfinden möchte. In dem Gesetze ist gesagt, daß künftig kein Staatsschuldschein ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen Reichsstände kreirt werden könne. Wenn ich nun auch damit einverstanden wäre, daß man unter dem Worte: „Zuziehung" nur einen Beirath verstehen könne, so würde es doch zu rügen seyn, daß dieser Beirath von der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen und nicht von der allgemeinen Versammlung der Repräsentanten gegeben werde. Wenn aber auch unter dem Worte Garantie nur ein Beirath begriffen werden soll, so ist eine solche Auslegung mit meinem Rechtsgefühl nicht vereinbar, wenn auch drei Justiz-Minister das Gegentheil behaupten, denn das Wort Garantie enthält eine klare Bestimmung, es enthält den Begriff einer Bürgschaft, und eine Bürgschaft ist an eine Willenserklärung gebunden, denn ich kann nicht Bürge seyn, wenn ich nicht gesagt habe: ich will mich verbürgen. Wenn es nun ferner in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 heißt, daß überhaupt Staatsschulden-Dokumente nur unter Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände kreirt werden können, so hat diese Bestimmung beschränkt werden sollen auf Schulden, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt ist. Der Minister des Innern hat deshalb Bezug genommen auf §. 3. Darin steht wörtlich: „Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats." Hierin ist also nur die Rede von einer Sicherstellung mittelst des gesammten Staats-Vermögens für die jetzt (1820) vorhandenen Schulden; nicht für diejenigen Schulden, welche künftig noch kreirt werden möchten. Auch ist im §. 2 vorausgesetzt, daß neue Staatsschulden-Dokumente nur, nachdem die Reichsstände ihre Zustimmung ertheilt haben, ausgestellt werden sollen. Die Sicherheit mit dem gesammten Staats-Vermögen ist nur das Accessorium — die Hypothek, nachdem bereits eine rechtsverbindliche, von den Reichsständen garantirte Schuld besteht.

Endlich bin ich mit der Adresse einverstanden, wenn darin gesagt ist, die periodische Zusammenberufung der allgemeinen Stände werde als ein Recht beansprucht, weil im §. 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820 ausdrücklich bestimmt worden, daß die Staatsschulden-Verwaltung verpflichtet sey, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen; denn damit ist zugleich das alljährliche Zusammentreten der Reichsstände bestimmt ausgesprochen, und es kann nicht davon die Rede seyn, ob die Bestimmung zweckmäßig oder nothwendig sey. Ich erblicke daher in dem neueren Gesetze eine Verletzung wohlhergebrachter Rechte.

Der Minister hat uns gesagt: daß im Fall eines Krieges es unmöglich werden könne, den Landtag so schnell zu berufen, um die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Wir werden indeß bei dem raschen Fortschreiten der Eisenbahn-Anlagen bald in der Lage seyn, daß wir uns aus allen Provinzen des Staats in acht Tagen hier versammeln können. Ich bin der Meinung, daß gerade im Falle eines Krieges die Zusammenberufung der allgemeinen Stände am nothwendigsten sey; ich erinnere hier an ein erhabenes Beispiel der Geschichte. Als unser großer König die österreichischen Staaten (Böhmen und Mähren) besetzt hatte, erschien die jugendliche und heldenmüthige Königin Maria Theresia in der ungarischen Stände-Versammlung. Die anwesenden Magnaten zückten ihre Säbel und riefen: **Moriamur pro rege nostro, Maria Theresia.** Damit ward der östreichische Staat gerettet, und das Haus Oestreich war noch ferner an Siegen und an Ehren reich. Sollten wir von unserem Patriotismus eine geringere Meinung haben? Sollte er uns nicht dieselbe Begeisterung einflößen, als der ungarischen Nation? Sollte es aber auch wirklich unmöglich seyn, den Landtag zu berufen, so würde es doch ein anderes Auskunftsmittel geben, wie es namentlich in dem glücklichen Lande üblich ist, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne gleichen gemacht haben. Die Minister scheuen sich dort nicht, in einem solchen dringenden Falle für die Rettung des Vaterlandes ihren Kopf aufs Spiel zu setzen, und begehren dann nachträglich von den Volksvertretern eine Indemnitätsbill, die ihnen dann auch nicht verweigert wird; das ist der gesetzliche Weg. Eine solche Ausnahme muß man nur im Fall dringender Nothwendigkeit machen und nicht die Ausnahme zum Gesetz erheben.

Ich kann daher weder die Zweckmäßigkeit, noch die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung anerkennen. Auch handelt es sich immer zunächst darum, ob sie ohne Zustimmung der Stände-Versammlung ins Leben treten kann. Ich will nur noch kurz auf die Folgen, welche die Ausführung dieser Maßregel nach sich ziehen würde, aufmerksam machen. Es würde dies den Kredit des Staats gefährden. Wir lasen vor kurzem in der Allgem. Pr. Ztg., in einem Artikel, welchen das allgemeine Gerücht der Feder des Landtags-Kommissars zuschreibt, daß der Staat bis zum Erscheinen der Verordnung vom 3. Februar kreditlos gewesen sei; aber eben darum müssen wir einen andern Zustand herbeiführen. Es sind den Staatsgläubigern durch frühere Gesetze Garantien gegeben. Diese sind bisher nicht ausgeführt worden. Ich maße mir nicht an, ein Geldmann zu seyn (ich fühle nur etwas in mir von einem Manne des Rechts), aber ich berufe mich auf das Zeugniß aller Geldmänner in der hohen Versammlung, daß aller Kredit zwei Grundlagen habe: 1) muß der, welcher Kredit sucht, im Stande seyn, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, und 2) muß er auch die Absicht haben, es zu thun. Dies zweite Requisit fehlt aber den Gläubigern unseres Staates, da die Abschließung von Anleihen an die Zustimmung der Stände gebunden ist und sie nicht wissen können, ob die Reichsstände die kontrahirten Schulden später anerkennen werden. Ich spreche nicht etwa von imaginairen Fällen; diese sind vorgekommen, namentlich bei den Anleihen der Seehandlung in den Jahren 1822 und 1832. Die Seehandlung ist nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 ein Geldinstitut des Staats, und der Staat haftet für ihre Geschäfte als Selbstschuldner; also sind die Anleihen, die sie gemacht hat, als Anleihen des Staats zu betrachten. Der Fall liegt gerade so, als ob mein Rentmeister für mich eine Anleihe gemacht hat, nachdem ich ihm General-Vollmacht ertheilt und für die von ihm einzugehenden Verbindlichkeiten mich verbürgt habe, und so ist in den Prämienscheinen der Seehandlung nur ein Staatsschulden-Dokument zu erkennen. Es kann aber dieselbe Möglichkeit wieder eintreten, und um so leichter, als im §. 4 des Patents vom 3. Februar 1847 ausdrücklich gesagt ist, daß nur solche neue Darlehne, für welche das gesammte Staatsvermögen haftet, nicht anders, als mit Zuziehung des vereinigten Landtags, aufgenommen werden sollen. Es braucht also künftig nur wieder das Vermögen der Seehandlung oder ein Komplexus von Domainen zum Pfande gesetzt zu werden, um der ständischen Garantie zu überheben. Die Sache liegt sogar jetzt noch ungünstiger als früher; bisher konnte man noch glauben, daß einst die Versprechungen der früheren Gesetze ins Leben treten und die Ueberschreitungen derselben durch ein späteres Gesetz sanctioirt werden würden. Diese Hoffnung der Staatsgläubiger ist ihnen durch die neuere Gesetzgebung entzogen, welche sich als vollendet ankündigt. — Freilich bin ich nicht der Ansicht, daß der Staat auf diese Art ganz kreditlos werden würde, auch Espartero und seine Gegner haben Darlehne erhalten, und es hat immer europäische Juden gegeben, welche selbst den Republiken jenseits des Meeres bereitwillig ihr Geld gewährt haben. Hat aber die Mitgarantie der Stände für den Gläubiger einen Werth, so wird, wenn sie nicht ertheilt ist, der, der das Geld hergibt, sich eine größere Risiko-Prämie oder einen höheren Zinsfuß bedingen müssen, und wir Alle werden die größeren Zinsen aus unserem Beutel zu bezahlen haben. Es gewährt mir in dieser Beziehung einige Beruhigung, daß der Landtags-Kommissarius die Hoffnung auf eine Declaration der Verordnung vom 3. Februar d. J. nicht unbedingt zurückgewiesen hat, nur muß ich bemerken, daß die materiellen Beeinträchtigungen, daß die Gefahren für den Staats-Kredit um so größer werden müssen, je länger es verschoben wird, den Rechtszustand herzustellen. — Allein weit größer, als die materiellen, scheinen mir die immateriellen Folgen zu seyn, ich meine den bedenklichen Zustand, daß durch die neuen Gesetze die Existenz aller ständischen Rechte gewissermaßen in Frage gestellt ist: ich sage gewissermaßen. Der Monarch ist nicht befugt, die Rechte der Stände aufzuheben; zum Beweise berufe ich mich auf einen anerkannt konservativen Gewährsmann, auf den sehr ehrenwerthen Edmund Burke, in seiner Geschichte der französischen Revolution, wenn er sagt: daß freilich nicht rechtliche, wohl aber moralische Schranken für die Machtvollkommenheit eines Monarchen zu denken wären. Wie der König nur abdanken könne, nicht aber die Königliche Würde abschaffen, so dürfe er auch die Rechte der Stände nicht antasten.

Nun gehören aber jene älteren Gesetze zu unseren verfassungsmäßigen Grundgesetzen, und in dieser Ueberzeugung verlange ich unsere ausdrückliche Zustimmung, nicht allein unseren Beirath zu Aenderung jener Gesetze. Es kommt hinzu, daß für diejenigen Provinzen, die dem Staate erst später hinzugetreten sind, durch die Besitzergreifungs-Patente bestimmt worden ist, daß der hochselige König sie der Verfassung anschließen wolle, die er seinen gesammten Staaten verleihen wolle. Für uns ist also dadurch ein vertragsmäßiger Rechtszustand begründet. Wir haben seither unseren Theil des Vertrages als treue Unterthanen erfüllt, und wir dürfen daher erwarten, daß der Vertrag auch andererseits erfüllt werde. Ich betrachte unsere ständischen Freiheiten und unsere gesammte Verfassung als ein großes Fideikommiß, worin wir auch die Rechte der Nachgeborenen zu

berücksichtigen haben. Wie der Fideikommißbesitzer zu jeder Aenderung der Zustimmung aller Agnaten bedarf, so ist auch der Monarch an die Zustimmung der Stände gebunden. Unsere Rechte bilden gleichsam ein eisernes Inventar, was wohl vermehrt werden wird mit manchem Stücke des Hausraths, bis es eine vollständige Haushaltung wird, in der der Landesherr behaglich wohnt mit der großen Familie seiner Unterthanen, wovon aber kein Stück verloren gehen darf ohne die Zustimmung aller Miteigenthümer. In diesem Sinne, glaube ich, darf unser Mitwirkungsrecht in Anspruch genommen werden. Es wird nur die Frage seyn, in welcher Form wir unsere Rechte verwahren wollen. Ich berufe mich auf das Zeugniß des Mitgliedes der Herrenbank, daß wir unseren Kommittenten Sicherheit gewähren müssen. Auch ich sage, daß wir unseren Kommittenten Sicherheit schuldig sind; doch bin ich der Ansicht, daß dies weder in der Form des Adreß-Entwurfs, noch in der des Amendements geschehen kann, wodurch wir uns erst die Erlaubniß zur Wahrung unserer Rechte erbitten. Die Rechte, die wir bereits besessen haben, können wir nicht erst erbitten auf dem Wege der Petition, sondern es handelt sich hier blos um die einfache Erklärung, daß wir diese uns durch die früheren Gesetze verbürgten Rechte noch haben, daß die erwähnten Bestimmungen der früheren Gesetze durch die widersprechenden Bestimmungen der neuen Gesetze nicht aufgehoben worden sind, und daß jene Gesetze nicht aufgehoben oder abgeändert werden können, es sey denn mit ausdrücklicher Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Stände. Und diese Erklärung erlaube ich mir der hohen Versammlung in Vorschlag zu bringen. Diese Erklärung scheint mir alle Vortheile zu vereinigen; sie ist klar, denn sie sagt bestimmt, was wir wollen; sie ist farblos, denn sie steht nicht auf dem Boden der politischen Parteien, sondern auf dem Boden des Rechts; sie ist einfach, denn sie hüllt sich nicht in schöne Redensarten, sondern erscheint in der nackten Gestalt der Wahrheit; sie wird zur Kenntniß Sr. Majestät gelangen, denn sie wird abgegeben in Gegenwart des Landtags-Kommissars; sie wird Se. Majestät nicht drängen; wenn wir auf eine Adresse vielleicht eine unbeliebsame Antwort zu erwarten hätten, so läßt eine solche Erklärung unserem Königlichen Herrn seine freie Entschließung. Se. Maj. werden nicht getrieben und wir müssen geduldig erwarten, daß Allerhöchstdieselben den gestörten Rechtszustand durch eine Erklärung wieder herstellen werden. Diese Art der Verwahrung entspricht unseren Verpflichtungen gegen unsere Kommittenten, denn sie beweist ihnen, daß wir ihre Rechte kennen und sie ungeschmälert erhalten wollen; sie entspricht den Pflichten gegen die Staats-Gläubiger, denn sie sagt ihnen, daß wir ohne unsere Zustimmung kontrahirte Schulden nicht anerkennen; sie entspricht den Pflichten der Offenheit und Wahrheit gegen Se. Majestät, und sie schließt jede Dank-Adresse aus. Eine pure Dank-Adresse neben dieser Verwahrung halte ich für unmöglich; denn ich kann nicht danken mit der Reservation auf den Lippen. Ich glaube in allen diesen Beziehungen keinen Anfechtungen entgegenzugehen, denn diese Erklärung sagt bestimmt und klar, was wir wollen, sie entfernt sich nicht von den Formen, die wir der Ehrfurcht vor Sr. Majestät schuldig sind. Ich komme jetzt zum Schluß noch zu einem sehr wichtigen Punkt.....

Landtags-Marschall: Ich muß den Redner mit der Bemerkung unterbrechen, daß ich auf den Weg, auf welchem sich der Redner befindet, in keinem Fall eingehen kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach, wird sich der Redner auf die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung berufen, daß ein neuer Vorschlag vorher schriftlich einzureichen ist, wenn er zur Abstimmung kommen soll. Der Redner hat aber überhaupt keinen neuen Vorschlag gemacht, der unter diese Bestimmung fallen könnte, sondern er hat etwas ganz Anderes gethan; er hat vorgeschlagen, das heute umzustoßen, was gestern beschlossen worden ist. Einen neuen Vorschlag haben wir von einem der vorigen Redner vernommen, einen Abänderungs-Vorschlag; einen solchen neuen Vorschlag hätte auch der jetzige Redner machen können, aber er hat ihn nicht gemacht, und auf das, was verlangt wird, kann sich die Versammlung nicht einlassen. Sie kann jetzt nicht beschließen, keine Adresse zu erlassen, nachdem sie vorher eine zu erlassen beschlossen hat.

Abgeordn. von Vincke: Ich habe gestern Se. Durchlaucht meine Aufwartung machen wollen; da ich Dieselben aber nicht antraf, so habe ich meinen Vortrag vollständig schriftlich übergeben und darauf angetragen, daß dieser statt Adresse von der Versammlung angenommen würde, also ist der Geschäfts-Ordnung genügt; von dem Redner, welcher zuerst sprach, ist eine Verwahrung beantragt worden, es handelt sich nur um die Form, in welcher diese geschehen soll, auf dem ersteren Wege, durch eine Adresse an Se. Majestät oder durch eine Erklärung zu Protokoll; es ist also kein neuer Vorschlag, sondern ein Vorschlag zu einer andern Form.

Landtags-Marschall: Es hat seine Richtigkeit, daß ich gestern die schriftliche Erklärung des Redners erhalten habe. Daraus folgt aber nur, daß der Redner weder gestern schriftlich noch auch heute mündlich einen neuen Vorschlag im Sinne der Geschäftsordnung gemacht hat. Es war nichts Anderes, als ein schriftlicher Antrag, daß die Versammlung umstoßen möge, was sie früher beschlossen habe. Ich kann mich ihm nicht anschließen und auch keine Debatte darüber gestatten.

Abgeordn. von Vincke: Ich habe die Frage so verstanden: Soll ein Adreß-Entwurf in Berathung genommen werden? Es war daher noch jeder andere Vorschlag gestattet.

Landtags-Marschall: Auch eine abgemachte Sache.

Abgeordn. von Vincke: Auch die Abgeordneten meiner Provinz haben so verstanden, ich berufe mich auf eine amtliche Person, den Herrn Vice-Landtags-Marschall von Bodelschwingh.

Landtags-Marschall: Die Versammlung kann nicht auf abgemachte Dinge zurückkommen. Wenn also der Redner weder dem Adreß-Entwurfe beistimmt, noch auch einen Vorschlag auf Abänderung des Adreß-Entwurfs zu machen hat, so weiß ich nicht, wie er länger auf dem Rednerstuhle bleiben will.

Abgeordn. von Vincke: Ich glaube mich in meinem Rechte und appellire an die hohe Versammlung, wenn sie mich darin schützen will.

Der Marschall: Der Abgeordnete beruft sich auf die Versammlung, ich glaube, es wird nicht ihre Ansicht seyn mich anzugehen und aufzufordern, darüber abstimmen zu lassen, ob die Versammlung eine Adresse beschließe; ich sehe das voraus und brauche nicht daran zu zweifeln. Ich dagegen bin der Ueberzeugung, daß die Versammlung gar nicht einmal den Wunsch haben kann, daß ich sie zu einer Abstimmung darüber veranlassen möge, ob sie heute zurücknehmen will, was sie gestern beschlossen hat.

Landtags-Kommissar: Ich glaube in dieser Frage ein Wort reden zu müssen. Der geehrte Redner hat zweierlei Anträge gestellt, den einen, daß keine Adresse gegeben werden möchte. Nachdem eine solche mit großer Majorität beschlossen worden, war dieser Antrag unzulässig, doch außer dem Bereich meiner Entgegnung und der Landtags-Marschall hat sich schon darüber geäußert. Außerdem hat er begonnen, einen Antrag zu entwickeln, wonach gewisse Verwahrungen in das Protokoll niedergelegt werden sollen. Dies ist ein neuer Gegenstand, der nichts mit der Adreß-Debatte zu thun hat. Nun hat der Redner zwar erklärt, daß er einen solchen Antrag gestern schriftlich dem Landtags-Marschall übergeben habe. Wenn aber ein solcher Antrag heute hätte zur Berathung kommen sollen, so hätte er nach Vorschrift des Reglements zuvor dem Landtags-Kommissar mitgetheilt werden müssen, wie dies allgemein vorgesehen ist, damit die Räthe der Krone sich darauf vorbereiten können. Da dies nicht geschehen, so muß ich entschieden widersprechen, daß diesem Antrage weitere Folge gegeben werde. Ich würde dies früher gesagt haben, wenn es mir zustände, die Redner zu unterbrechen, dies Recht hat aber nur der Landtags-Marschall, und darum mußte ich warten, bis eine solche Unterbrechung wirklich stattgefunden hatte. Die Debatte ist außer dem Reglement, wir sind nur in der Debatte über die Adresse, und muß ich daher den Landtags-Marschall dringend ersuchen, diesen Vortrag abzubrechen.

Abg. von Vincke: Es handelt sich um ein Recht, was meiner Person zukommt, ich bin den Formen unserer Geschäfts-Ordnung gefolgt. Wenn es nöthig ist, meinen Antrag zuvor dem Königlichen Kommissarius mitzutheilen, so war es Sache des Herrn Landtags-Marschall; wenn Ew. Durchlaucht ihn nicht kommunizirt haben, so war es nicht meine Sache.

Landtags-Marschall: Ich bitte Sie, Ihren Platz wieder einzunehmen.

Abg. von Vincke: Wenn die Versammlung dafür ist, so werde ich in der Entwickelung meines Amendements fortfahren.

Der Landtags-Marschall: Wir haben hier mehrmals das Wort: Amendement, gehört; ein deutscher Ausdruck dafür ist Abänderungs-Vorschlag. Ein solcher kann nicht gemacht werden, wenn nicht eine bestimmte Sache ins Auge gefaßt wird, die abgeändert werden soll. Ein Amendement zum Adreß-Entwurfe könnte nur ein Antrag auf Abänderung des Adreß-Entwurfs seyn. Ein solcher ist aber nicht vorhanden, sondern nur der, sich mit keiner Adresse zu beschäftigen. Dies ist ein Antrag, daß die Versammlung jetzt zurücknehmen möge, was sie gestern beschlossen hat. Auf einen solchen Antrag kann ich mich nach meinen Rechten und nach meinen Pflichten nicht einlassen; die Versammlung kann es nicht wünschen, und selbst wenn man es wünschen sollte, so würde ich eine derartige Abstimmung nicht veranlassen können. Wenn also der Redner keinen Abänderungs-Vorschlag zu machen oder der Adresse beizustimmen hat, so muß ich ihn bitten, den Platz des Redners zu verlassen.

Abgeordneter von Vincke: Ich stimme gegen die Adresse und gegen das Amendement. Wenn ich daher keine Unterstützung aus der Versammlung finde, so muß ich mich dieser Entscheidung unterwerfen und auf meinen Platz gehen.

Landtags-Kommissar: Ich habe mich bereits erklärt, daß und aus welchen Gründen ich denjenigen Theil des Vortrags des Redners, welcher eben gesprochen, und der einen ganz neuen mit der Adreß-Frage nicht im Zusammenhange stehenden Antrag gemacht hat, indem er die Verwahrung wegen verletzter Rechte zu Protokoll niedergelegt wissen will, gegen die Bestimmung im Geschäfts-Reglement halte. Eben deshalb enthebe ich mich auch, auf die darin enthaltenen Angriffe über die Legalität der ständischen Gesetze zu antworten. Ich wiederhole es, ich erachte diesen ganzen Vortrag, als wäre er nicht gehört. Aber es sind in dem früheren Theile des Vortrages, welcher noch die Adreß-Frage betraf, einige Punkte, die meine früheren Erklärungen bekämpfen. Auf diese muß ich antworten. Der Redner hat hervorgehoben, daß allerdings im Falle des Krieges die Stände wohl zusammenberufen werden könnten und sich auf den berühmten Fall der Kaiserin Maria Theresia berufen. Ich erwidere, daß weder in dem Gesetze vorgesehen, noch in meiner Erklärung behauptet ist, daß Se. Majestät der König, wenn er eine Anleihe im Kriege zu machen genöthigt seyn sollte, die Stände nicht berufen werde. Vielmehr habe ich oft aus Seinem Munde gehört: In Fällen des Krieges werde Ich vor Allem die Stände zusammen berufen. Aber ich habe auch erklärt, daß es im Kriege Fälle geben kann, in welchen eine solche Zusammenberufung unmöglich ist, und dabei beharre ich; wenn sich der Redner zum Beweise des Gegentheils auf Maria Theresia beruft, so frage ich ihn: wenn unser großer König damals außer Böhmen und Mähren auch Ungarn besetzt gehabt hätte, würde dann die Kaiserin auch nach Preßburg gegangen seyn, um von dem Ungarischen Reichstage Hülfe zu suchen? (Lachen.) Ich habe noch den zweiten Punkt zu berühren, nämlich den, wo uns der Redner gerathen hat, wir Minister sollten unsere Köpfe daran setzen, wenn wir im Kriege Anleihen zu machen hätten, und dann vor die Versammlung hintreten und sagen: Kopf ab oder bewilligt die gemachten Schulden. Der Fall paßt auf uns nicht. Wir preußische Minister können keine Schulden machen, sondern nur das Staats-Oberhaupt; das ist der Unterschied, und es wird doch wohl Niemand sagen, der König solle es nur wagen, solche Anleihen zu kontrahiren und dann den Ständen sagen — doch ich bitte mir den Schluß zu erlassen.

Abgeordneter von Auerswald: Durchlauchtigster Marschall! Da nach unseren Geschäfts-Ordnungen nicht wie bei den Geschäfts-Ordnungen mehrerer provinzialständischer Versammlungen der Fall vorgesehen ist, daß ein genommener Beschluß durch einen anderen Beschluß aufgehoben werden kann, also für einen Antrag darauf keine formelle Berechtigung besteht, ein Amendement aber, welches zu einem Adreß-Entwurf beantagt, daß keine Adresse erlassen werden soll, nichts ist, als ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses, so halte ich ein solches auch nicht für zulässig und habe daher dem Abgeordneten von Westfalen meine Unterstützung nicht zu Theil werden lassen. Wenn aber der Landtags-Kommissarius deshalb, weil dieser Abgeordnete seinen Antrag auf eine Erklärung zu Protokoll nicht formell begründet habe, erklärt, er müsse dessen Worte als nicht gehört betrachten, so erlaube ich mir die Frage, ob dies der Geschäfts-Ordnung entsprechend ist? Meines Erachtens ist die Erklärung des Abgeordneten gültig zu Protokoll gekommen, und es steht Jedem von uns das Recht zu, sich auf dieselbe zu beziehen und ihr beizutreten.

Der Marschall: Es ist ganz außer Zweifel, daß die Aeußerungen des letzten Redners jetzt schon einen Theil des Protokolls bilden.

Landtags-Kommissar: Ich habe nichts dawider, daß die vier Herren (auf die Stenographen zeigend) Alles niederschreiben, was sie hören und ich finde keine Veranlassung, mich der Veröffentlichung ihrer Notizen zu widersetzen. Eben so wenig habe ich gegen die Aufnahme der Verhandlung über die Anträge des Redners in das Protokoll etwas zu erinnern. Dadurch scheinen die Bedenken des letzten Redners gehoben. Wenn ich aber sagte, ich betrachte die Worte des vorletzten Redners als nicht gehört, so hatte dies nicht den Sinn, solche der hohen Versammlung und der Oeffentlichkeit zu entziehen, sondern es sollte nur heißen, daß ich sie — als außer der Ordnung gesprochen — in meiner Eigenschaft als Königlicher Kommissar als nicht vorhanden betrachte und mich nicht veranlaßt finde, darauf einzugehen.

Der Marschall: Ich glaube, daß die Sache unzweifelhaft ist und keine Diskussion deshalb zu erheben sey.

Mehrere Stimmen: Die Sache ist wichtig.

Der Marschall: Aber nicht so wichtig, um die Diskussion zu unterbrechen. Ich bin der Meinung, daß wir uns nicht weiter davon abhalten lassen, sondern in der Debatte fortfahren.

Abgeordn. Giessler (lesend): Se. Majestät der König sprachen in der Thron-Rede unter Anderem die Worte aus: „Vertrauen weckt Vertrauen.“ Auch ich halte es daher für gut und zweckmäßig, wenn wir in der Adresse nur allein unseren Dank für das Geschenk, welches uns Se. Majestät durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. gegeben hat, aussprechen, dagegen aber auch alles Andere, was vielleicht kein Vertrauen erwecken möchte, aus derselben weglassen. Ich für mein Theil will weder Vorbehalte, noch Rechts-Verwahrungen in der Adresse haben. Ich habe das feste Vertrauen, daß von einem Monarchen, welcher zu den Vertretern seines Volkes spricht: „Ich und Mein Haus wollen dem Herrn dienen“, daß von einem solchen Königshause auch für die Zukunft Alles, was dem Lande Glück und Segen bringen kann, zu erwarten ist.

Abgeordn. Gier: Um mich nach dem Vorbilde der früheren Redner über die Annahme, Ablehnung oder Abänderung der Adresse zu erklären, glaube ich einige Worte über den Gehalt der zu Grunde liegenden Gesetze erwähnen zu müssen. Ich halte das Stände-Patent vom 3. Februar für gesetz- und verfassungsmäßig, und wo ich mich darüber erkundigt, habe ich zu meiner Freude dieselbe Meinung gefunden. Unser Grundgesetz vom Juni 1823 bestimmt ausdrücklich, daß der landesväterlichen Fürsorge des Gesetzgebers vorbehalten sey, wann und wie die Allgemeinen Landstände aus Provinzial-Ständen zusammenberufen werden sollten. Hiernach glaube ich, kann kein Unbefangener an ihrer Rechtsbeständigkeit zweifeln, und ich begreife die Angriffe derjenigen nicht, die von einer Kompetenz sprechen. Wir würden das Mißvergnügen des ganzen Landes erregen, wenn wir darauf eingehen wollten. Wir müssen dem Könige innigen Dank sagen dafür, daß er einen Anfang gemacht mit landständischer Wirksamkeit und das landständische Gebäude vollbracht hat, und ich habe den aufrichtigen Wunsch, daß eine geregelte Benutzung derselben vorgenommen werden und eine periodische Zusammenberufung der Stände stattfinden möge. In der Sache selbst glaube ich, daß Se. Majestät der König durch die großartigen Verleihungen, die in den Gesetzen enthalten sind, uns eine große Wohlthat bescheert hat, und daß wir die Ausnahmen, die darin enthalten sind, als Nebendinge betrachten dürfen und daran die Hoffnung knüpfen, daß, wenn wir in dieser Bitte Wünsche vortragen, daß sie auch erhört werden mögen. Ich berühre ganz kurz das Gesetz über Darlehne. Es ist unmöglich, daß während des Krieges die Zusammenberufung der Allgemeinen Landstände vorgenommen werde, denn es kann sich ja der Fall ergeben, daß eine Provinz bereits vom Feinde besetzt ist. Aber alle deutsche Verfassungen haben dieselben Bestimmungen. Das Königreich Sachsen hat die Verordnung, daß zwei Kommissarien Darlehne und Schulden aufnehmen, die baierische hat zwei

ständische Kommissarien, eben so die badische, und alle übrigen deutschen Verfassungen haben solche Ausnahmen. Wenn uns heute die Frage vorgelegt würde, ob wir solche Ausnahmen gestatten wollen, so würden wir sie völlig und praktisch verwilligen. Se. Majestät der König ist uns aber vorangegangen. Der zweite Punkt ist das Besteuerungs-Recht, das uns zugesagt ist in dem Maße, wie früher nicht. Die Ausnahme betrifft die Zölle und indirekten Abgaben, wo die Steuern auf Verträgen mit anderen Staaten beruhen. Und da bin ich gleichfalls der Meinung, wie die Geschichte der Staaten lehrt, daß der König auch hier freie Hand haben müsse, wie wir die Zweckmäßigkeit davon bei dem Kornmangel gesehen haben. Ich meinestheils wünsche nur, daß, sobald es zulässig, der ständische Beirath oder ein Kongreß von Fabrikanten, Kaufleuten u. s. w. bei der Berathung über die indirekten Steuern gehört werden möchte.

Der Marschall: Dies würde Gegenstand eines spätern Antrags seyn.

Abgeordn. Gier: Ich habe es nur bemerken wollen, um, nach dem Beispiele meiner Vorgänger, mich selber zu rechtfertigen und in der besten Absicht auf die andern Herren Mitstände einzuwirken. Und da glaubte ich diese Auslegung für die Zukunft wohl berühren zu dürfen. In anderer Hinsicht glaube ich, daß wir einen Schritt vorwärts gethan, und daß des Königs Majestät uns ein großes und ehrenhaftes Geschenk bewilligt habe. Ich würde mich daher dem Vorschlage anschließen, Sr. Majestät dem Könige Dank zu sagen und das Vertrauen und die Zuversicht in Betreff derjenigen Wünsche und Bitten auszusprechen, welche über das ständische Patent und das Verfassungsgesetz in dieser Versammlung auf gesetzlichem Wege beschlossen werden möchten.

Abgeordneter Mewissen: Durchlauchtigster Marschall! Jeder hier in der Versammlung hat die Pflicht, seine Ueberzeugung vor König und Volk offen und ganz auszusprechen. Dieser Pflicht werde ich durch meine Worte zu entsprechen suchen. Die Redner, die mir vorangegangen sind, haben zum Theil den Modus, die Zweckmäßigkeit des Adreß-Entwurfs in Frage gestellt, theils hat sich eine Differenz in Bezug auf die rechtliche Begründung der in dem Adreß-Entwurf niedergelegten speziellen Verwahrung entwickelt. Was den Modus betrifft und die Zweckmäßigkeit, so glaube ich, sind wir es dem Lande schuldig, nichts zu verschweigen und gleich beim Beginn dieser Verhandlungen uns klar und bestimmt auszusprechen. Wir sind Offenheit und Wahrheit der Krone schuldig, die uns berufen hat, um durch uns den Willen des Landes zu erfahren. Nur durch offene, rücksichtslose Wahrheit kann das große Ziel dieser Versammlung, die gänzliche Wiederherstellung der im Jahre 1813 so schön bewährten, in der neuesten Zeit, wie wir aus hohem Munde vernommen haben, und wie wir selbst zu erklären uns gedrungen fühlen, leider getrübten Uebereinstimmung zwischen König und Volk bewirkt werden. Das Ziel, welches der König und sein Volk verfolgen, ist dasselbe, die Rechtsbasis, die durch die Organe der Krone und durch die einzelnen Mitglieder der Stände hier anerkannt worden ist, ist ebenfalls dieselbe. Wir haben heute aus dem Munde des Königl. Kommissarius vernommen, daß der König die volle rechtliche Gültigkeit des älteren Gesetzes von 1820 zur Unterlage des neuen Gesetzes gemacht und die Räthe der Krone beauftragt habe, auf dieser Grundlage ein neues Gesetz zu entwerfen. Die Räthe der Krone haben diesem Auftrage nach ihrer Ueberzeugung entsprochen. In dieser Versammlung sind entgegengesetzte Ueberzeugungen laut geworden, ein großer Theil derselben weicht von den Rechtsbegriffen der Räthe der Krone in den wesentlichsten Punkten ab. Der Königliche Kommissar hat ausgeführt, daß nach dem Gesetz von 1820 nur die Verpflichtung besteht, jährlich einer reichsständischen Versammlung Rechnung zu legen, und daß diese Rechnungslage eben so gut, ja besser von einer Deputation als von der ganzen Versammlung entgegengenommen werden könne. Bei der Würdigung jenes Gesetzes von 1820 kommt es nicht allein auf den Buchstaben, sondern auf den Buchstaben, verbunden mit dem Geiste des Gesetzes, an. Der Buchstabe jenes Gesetzes stellt ganz unangreifbar fest, daß jährlich eine reichsständische Versammlung zusammentreten soll, der Geist dieses Buchstabens ist nur dann zu ermitteln, wenn wir zurückgehen auf die Zeit, wo das Gesetz gegeben wurde. Dem Gesetze von 1820 ging die während mehr als zehn Jahren unablässig wiederholte Erklärung Preußens voraus, daß eine reichsständische Verfassung gegeben werden sollte, ihm ging 1815 die offizielle Erklärung Preußens auf dem Wiener Kongresse, ihm ging die feierliche Verheißung vom 22. Mai 1815 voraus. Damals, im J. 1820, war bei allen Staatsmännern die Ansicht vorherrschend, daß, wenn in diesem Lande Reichsstände berufen werden sollten, diese Reichsstände auch dauernd und fest begründet werden müßten. Dauernd und fest sind die Reichsstände aber nur dann begründet, wenn sie jährlich wiederkehrende Functionen regelmäßig ausüben. Das Gesetz vom Jahre 1820, das aus jenem Geiste, dem es um die Kreirung von Reichsständen Ernst war, hervorgegangen ist, hat sich freilich darauf beschränkt, nur der Rechnungslegung an die Reichsstände zu gedenken. Aber diese eine Funktion schließt alle übrigen in sich. Steht die rechtliche Existenz der Reichsstände für eine ihrer Funktionen unverwüstbar fest, so steht auch fest, daß sie berechtigt sind, alle übrigen Rechte und Funktionen, die ihnen durch ältere Gesetze beigelegt waren, auszuüben. Glaubt wohl einer von Ihnen, meine Herren, die Krone hätte im Jahre 1820 Reichsstände zusammenberufen wollen, nur um ihnen jährlich Rechnung über die Verwaltung der Staatsschulden ablegen zu lassen? Die damalige allgemeine Ueberzeugung und auch die Ueberzeugung der damaligen Räthe der Krone war vielmehr, daß Reichsstände mit allen von ihrer Existenz untrennbaren Rechten durch das Wohl und die Größe des Vaterlandes gebieterisch erheischt würden. Kein Markten um die Rechte, kein Mißtrauen fand damals statt, weil Alle einig waren, weil Alle das gleiche Ziel anstrebten. Das ist der eine Punkt, worüber die Ansichten auseinandergehen, weil man hin und wieder jetzt nur ungern den Rechtskreis der Reichsstände anerkennt. Die zweite Divergenz betrifft die rechtsgültige Aufnahme von Anleihen. Wir haben von dem Königlichen Kommissar gehört, daß es nöthig sey, Beschränkungen des in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 den Ständen eingeräumten unbeschränkten Rechts der Mitgarantie eintreten zu lassen, weil in Kriegsfällen die Stände nicht zusammenberufen werden könnten, sobald durch eine Invasion des Feindes einzelne Provinzen besetzt wären. Aber was hindert denn die Krone in solchem Falle, aus den Provinzen, die noch nicht genommen sind, die Stände zusammenzuberufen? Gerade in solchen Fällen vor Allem werden die Stände herbeieilen, sich im Mittelpunkte der Monarchie um den König versammeln und die Macht der Krone durch ihre Mitwirkung und Hingebung stärken. Sind dann auch nicht alle Provinzen vertreten, so werden die anwesenden Deputirten die Rechte der Abwesenden mit vertreten, und gewiß das ganze Volk wird, wenn es von der Invasion befreit, die Rechtmäßigkeit dieser Vertretung anerkennen.

Ein fernerer Punkt des Widerspruchs ist darin hervorgetreten, daß von einer Seite behauptet worden ist, daß das Gesetz vom 5. Juni 1823, was in seinem Vorbehalt die Berathung aller allgemeinen Gesetze, die die Rechte von Personen und das Eigenthum, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen, den künftigen Reichsständen zuweist, nach dem Wortlaute des Adreß-Entwurfs, als jede Berathung anderer ständischen Organe ausschließend gedacht werde. Ein solcher Ausschluß ist von Niemanden in diesem Saale beabsichtigt worden; es hat nicht die Befugniß der Krone bestritten werden sollen, ständische Organe zu jeder Zeit nach Belieben der Krone zu vernehmen. Etwas Anderes aber ist das Recht eines ständischen Organs, ausschließlich gehört zu werden, und etwas Anderes ist das Recht eines solchen Organs, bei allen allgemeinen Gesetzen, zu allen Zeiten gehört zu werden, wenn auch vorher schon andere ständische Körper gehört worden seyn möchten.

Durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 wird den künftigen Reichsständen das Recht beigelegt, bei allen allgemeinen Gesetzen gehört zu werden, und in dem Augenblicke, wo Reichsstände zusammenberufen werden, sind sie in den Besitz dieses Rechts eingetreten. Wenn auch andere ständische Organe vernommen werden möchten, so bleibt ihnen doch stets das Recht, neben diesen Organen gehört zu werden.

Das ist der Sinn des Adreß-Entwurfs, wie ich ihn aufgefaßt habe.

Ein weiterer Punkt des Widerspruchs hat sich darin ergeben, daß der Königliche Herr Kommissarius uns erklärt hat, das in den Verordnungen vom 3. Februar dem Vereinigten Landtage eingeräumte Steuerbewilligungs-Recht gehe weit über die früheren Verheißungen hinaus.

Wir Rheinländer können dies nicht anerkennen. In dem Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815, welches für unsere Provinz die Grundlage unserer Rechte bildet, ist den Rheinländern das Recht der Zuziehung bei Regulirung und Feststellung aller Steuern zugesichert. Wenn auch über die Deutung dieser Worte Zweifel obwalten, wenn es fraglich seyn könnte, ob dadurch ein Recht der Zustimmung feststehe, Zweifel, die ich für nicht begründet erachte, so steht doch das Recht der ständischen Mitwirkung bei allen Steuern ohne irgend eine Ausnahme fest. Das, meine Herren, sind die Punkte des Widerspruchs, die sich in der bisherigen Diskussion dargeboten haben.

Es bleibt mir nur noch ein Differenzpunkt zu erwähnen übrig. Dieser Punkt betrifft das unbeschränkte Recht der Petition. Ich bin durchaus einverstanden mit den Ansichten, die in Bezug auf diesen Punkt der verehrte Herr Referent vorher entwickelt hat, dahin gehend, daß, als im Jahre 1815 auf dem Wiener Kongresse den sämmtlichen deutschen Staaten eine ständische Verfassung zugesichert wurde, das unbeschränkte Petitionsrecht als von einer jeden ständischen Verfassung unzertrennlich gedacht und in offiziellen Erklärungen anerkannt worden ist. Wenn in Preußen das ständische Organ der Einheit, was bisher fehlte, ernstlich neu begründet werden soll, so glaube ich, daß dann das Minimum aller ständischen Rechte, das Recht der Petition, nicht in Frage gestellt, nicht durch kleinliche Beschränkungen verkümmert werden darf. Sieben und zwanzig Jahre hat das Volk die Erfüllung des Gesetzes vom Jahre 1820, 32 Jahre die Erfüllung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 mit Zuversicht, mit Vertrauen erwartet. Se. Maj. der König haben erklärt, daß unabwendbare Hindernisse die frühere Erfüllung dieser Verheißungen verhindert haben; das Volk hat durch sein Vertrauen, durch seine Ruhe diese Hindernisse gewürdigt, aber heute, heute sind sie gehoben, heute ist eine reichsständische Verfassung endlich begründet, heute stellt das Volk mit Recht die Forderung an seine Vertreter, daß diese Versammlung dazu beitrage, daß eine starke Verfassung dauernd begründet werde. Eine solche kann aber nur dann begründet werden, wenn König und Volk in der Ansicht über die wesentlichen Elemente einer solchen Verfassung vollkommen einig sind. Diese Versammlung hat die schöne Aufgabe, die getrübte Unmittelbarkeit zwischen dem Könige und seinem Volke wieder herzustellen. Es wird daher zu untersuchen seyn, was nach dem Rechtsbewußtseyn des Volkes als unentbehrlich für die reichsständische Verfassung dieses Landes betrachtet wird.

Wenn ich in meinem bisherigen Vortrage die Rechts-Ansicht, so weit sie sich auf Gesetze begründet, hervorgehoben habe, so finde ich noch einen anderen, noch einen stärkeren Grund zur Rechtfertigung der in der Adresse niedergelegten Verwahrung darin, daß nach dem allgemeinen Volksbewußtseyn diese Rechte, die uns in den älteren Gesetzen gegeben sind, das Minimum der Rechte bilden, die Landstände überall haben, ohne die Reichsstände als wahrhaft lebendig gar nicht gedacht werden können. Das Rechtsbewußtseyn im Volke hat sich jahrelang an diese in den älteren Gesetzen begründeten Rechte angeklammert, es hat vertrauensvoll dem Augenblicke entgegengesehen, wo diese Rechte verwirklicht werden würden, weil das Volk wußte, daß bei ungeschwächter Rechtsbeständigkeit des Gesetzes vom 17. Januar 1820 dieser Augenblick endlich, wenn auch spät kommen müßte. Ich will in den tiefen Abgrund nicht hineinsehen, der sich eröffnet, wenn diese Rechte jetzt von den Vertretern des Volkes nicht gewahrt, von den Räthen der Krone nicht in ihrem ganzen Umfange anerkannt werden.

Stellen Sie sich die Frage, meine Herren, ob dann, wenn alle diese Rechte, die wir in Anspruch nehmen, uns eingeräumt werden, die Verfassung Preußens mit der Verfassung anderer konstitutioneller Länder auf gleicher Stufe stehen wird? Täuschen wir uns darüber nicht, es bestehen auch dann noch die allererheblichsten Unterschiede, die, ich gebe es zu, zum Theil durch die eigenthümliche Lage unseres Landes gerechtfertigt seyn mögen. Ich will für jetzt nicht in das Gebiet der Wünsche, die durch diese Differenz begründet werden können, hinüberschweifen, weil ich für eine Adresse das Wort genommen habe, die nicht Bitten an den Stufen des Thrones niederlegen will, sondern für eine Adresse, die sich darauf beschränkt, bestehendes Recht ehrfurchtsvoll zu wahren.

In der bisherigen Diskussion ist hin und wieder die Ansicht laut geworden, als ob durch das in Anspruch nehmen eines Minimums ständischer Rechte bereits der Macht und dem Ansehen der Krone Abbruch geschehen, als ob das monarchische Prinzip in Gefahr gerathen könne? ich glaube, Jeder von uns wird gern der Verpflichtung nachkommen, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß er die Monarchie, und zwar eine starke und kräftige Monarchie, will . . . . . die Ueberzeugung, daß ohne ein mächtiges Centrum die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes nicht gesichert erscheint. Aber eine Divergenz der Meinungen besteht darin, wie diese Einheit der Monarchie, das Königthum, für alle Zukunft stark und mächtig zu halten sey.

Werfen Sie mit mir einen Blick auf die Geschichte! Die Krone Preußen hat sich so lange, als Preußen historisch existirt, auf die im Staate vorhandene Intelligenz gestützt. So lange als diese Intelligenz hauptsächlich in dem Beamtenthum concentrirt und repräsentirt war, hat die Krone keine Stände berufen, so lange hat sie ohne alle ständische Mitwirkung nach bester Einsicht mit dem Beamtenthum das unumschränkte Regiment im Lande geführt; aber die Zeiten sind fortgeschritten, die Intelligenz, die sich früher vorzugsweise in dem Beamtenthum fand, sie findet sich heute außerhalb desselben, das Beamtenthum repräsentirt heute nur einen Theil dieser Intelligenz, die längst nicht mehr ausschließlich in ihm, sondern vorzugsweise im Volke wurzelte. Das selbstständig gewordene Volk ringt nach einem Organe, nach einer Arena, in welcher es seine Kräfte zum Wohle der Gesammtheit erproben, in welcher es vereint mit seinem Fürsten sein Ziel anstreben kann. In Anerkennung dieser veränderten Lage haben des hochseligen und des regierenden Königs Majestät die Stände des Landes neu zu begründen für die wichtigste Aufgabe der Krone erachtet. Das Patent vom 3. Februar und die Verordnungen, die in dessen Folge erlassen sind, sollen den längst beabsichtigten Ausbau ständischer Freiheit zum Abschluß bringen. Wenn aber dieser Bau wahrhaft zu einem Abschluß gebracht werden soll, so muß er Alles enthalten, was das Volk, seinem heutigen Rechtsbewußtseyn nach, für unumgänglich nothwendig erachtet. Soll die lebensvolle Einheit zwischen Fürst und Volk wieder hergestellt werden, so dürfen in dem Bau der ständischen Verfassung keine dem heutigen Rechtsbewußtseyn des Volkes widersprechende Lücken bleiben. Ich glaube, daß, wie weit auch die Meinungen in diesem Saale auseinandergehen, sie darin alle übereinstimmen, daß ohne Periodizität, ohne feste jährliche Zusammenberufung diese Versammlung nur ein Kind des Zufalls ist, was die ihm zugedachte Stelle im Staatsleben nun und nimmermehr einnehmen kann. Das Volk verlangt für seine Stände einen gesicherten, festbegründeten Rechtsboden; es kann nicht zugeben, daß diese wichtigste aller Institutionen des Staates fortan noch dem Zufalle anheimgegeben bleibe. Es ist freilich in den Verordnungen vom 3. Februar d. J. die Kontrahirung von Anleihen und die Bewilligung von Steuern an die Zustimmung der Reichsstände geknüpft, aber bei der Lage unseres Landes dürfen wir uns kühn der Hoffnung hingeben, daß derartige Fälle, die nach den Verordnungen vom 3. Februar einzig und allein der Krone die Verpflichtung auferlegen, die Reichsstände zu berufen, in geraumer Zeit gar nicht eintreten werden.

Von diesen beiden Fällen abgesehen, ist keine Bestimmung in dem Gesetze enthalten, welche irgend eine Verpflichtung in sich schlösse, den Vereinigten Landtag zu berufen. Das Fundament des Vereinigten Landtages ist ein durchaus schwankends, ein gänzlich unsicheres, so lange die periodische Berufung nicht durch das Gesetz fest und bestimmt, ganz frei von allem Belieben, vorgesehen ist. Es wird mir zugegeben werden müssen, daß es die höchste Aufgabe der Staatsmänner Preußens seyn muß, Mißtrauen und Schwanken aus unseren staatsrechtlichen Institutionen zu entfernen, damit ein gesicherter Rechtszustand herbeigeführt werde, damit das Streben aller Parteien sich innerhalb gesetzlicher Schranken zum Heil des Staates frei entwickeln könne. Ein fester Rechtszustand in der Verfassungsfrage ist für die Krone eben so dringend, ja noch dringender geboten, wie für das Volk. Er kann nur herbeigeführt werden, wenn die gerechten Forderungen anerkannt werden, die in dem verbrieften Rechte, wie in dem Bedürfnisse des Landes, aufs tiefste begründet sind.

Was ich für den einen Punkt, die periodische Berufung, angeführt habe, läßt sich in demselben Maße auch für die übrigen, in den Adreß-Entwurf aufgenommenen Punke anführen. Der Größe und Macht unseres Vaterlandes droht Gefahr, wenn die Bürger mit Neid auf unsere Nachbarstaaten hinsehen müssen, es droht Gefahr, wenn es sich für uns bei einem Vergleiche mit freien Staaten nur von einem Mehr, nicht von einem Minder, das wir an Rechten des

Volks dort finden, handelt. Weil ich diese Gefahr von unserem Vaterlande abwenden möchte, weil ich die in der Adresse aufgeführten einzelnen Punkte durch ältere Rechte verbürgt, durch innere Zweckmäßigkeit und durch das Bedürfniß des Volkes absolut bedingt erachte, weil ich endlich glaube, daß das Volk ein Recht hat, zu fordern, daß seine hierhergesandten Vertreter von seinen wenigen bis jetzt gesetzlich zur Anerkennung gelangten Rechten nichts vergeben, so halte ich es für meine heilige Gewissenspflicht, diese Rechte nachdrücklich vor Beginn unserer ständischen Wirksamkeit zu verwahren. Ich erfülle diese Gewissenspflicht, indem ich erkläre, daß ich der Adresse meine volle Zustimmung gebe, und nur noch im Namen der Rheinländer die Erklärung hinzufüge, daß nach dem Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815 bei allen Steuern den Ständen ein Recht der Mitwirkung zusteht. Ich erfülle diese Pflicht um so lieber, als ich glaube, daß die Versammlung dem Willen eines hochsinnigen Königs nur dann entsprechen wird, wenn sie überall ohne Rückhalt die ganze Wahrheit sagt, und von dieser Wahrheit, die sie beseelt, in ihrem ersten Akt ein feierliches Zeugniß ablegt.

(Mehrere Stimmen verlangen, daß die Debatte heute noch zu Ende gebracht werden soll.)

Ein Abgeordneter: Es ist nöthig, wenn ein Mitglied auf Vertagung anträgt und die nöthige Unterstützung von 24 Mitgliedern findet, zu welchem Ende der Marschall hierüber die Versammlung zu befragen haben würde, daß die Vertagung Platz greife.

Der Marschall: Man kann sich auf keine früheren Vorgänge, sondern nur auf die Geschäftsordnung berufen. Die betreffende Bestimmung der Geschäftsordnung ist mißverstanden worden. Sie lautet ganz anders. Sie sagt, daß, wenn der Marschall die Berathung für erschöpft hält, 24 Mitglieder aber dem Schlusse der Berathung widersprechen, der Marschall darüber kann abstimmen, lassen, ob die Berathung zu schließen oder fortzusetzen sey. In diesem Falle entscheidet also die Versammlung und nicht der Marschall.

Abg. von Kraszewski: Ich stimme ganz mit den Marschall überein, daß Präcedenzien nicht vorhanden sind, aber es gibt auch meines Dafürhaltens keine Präcedenzien für Versammlungen der heutigen Art. Es kann also auch für die Folge mit vollem Rechte Ausnahmen geben, weil nicht alle Formen erschöpft sind, aber es gibt einen Grund zur Unterstützung dieses Antrages; dieser liegt in der Billigkeit, auf welchen wir von Seiten Sr. Durchlaucht Anspruch machen dürfen. Die Stütze dieses Antrages liegt in der großen Wichtigkeit der Adresse, deren Erlaß bereits ausgesprochen ist. Wir haben darüber große Reden vernommen, ein Beweis, daß die Sache wichtig ist. Die Wichtigkeit und unsere körperliche Ermattung gibt uns ein Recht, um Vertagung der Debatte zu bitten.

Der Marschall: Schon früher zeigte sich in der Versammlung eine große Neigung, zur Abstimmung zu kommen, so daß nur überwiegende Gründe mich veranlassen konnten, diese Neigung nicht nachzugeben. Jetzt finden diese Gründe nicht mehr statt, und wenn ich jetzt zu dem Zeitpunkt gekommen seyn werde, wo ein überwiegender Wunsch, zur Abstimmung zu kommen, zu erkennen ist, werde ich, falls 24 Mitglieder dem Schlusse der Berathung widersprechen, darüber abstimmen lassen, und diese Abstimmung wird entscheiden.

Abgeord. Hansemann (vom Platz): Ich habe um das Wort gebeten, fürchte aber, obgleich ich noch mehrere Gesichtspunkte anzuführen habe, die noch nicht berührt sind, daß ich nicht mehr die nöthige Aufmerksamkeit finden werde. Ich schlage daher vor, mit allgemeiner Zustimmung die Debatte auf morgen zu vertagen.

(Der Abgeordn. von Kraszewski erhält das Wort, erklärt aber, daß er sich nicht mehr kraftvoll genug fühle, um einen Vortrag zu halten.)

Viele Stimmen verlangen die Abstimmung über die Vertagung der Debatte.

Geh. Staats-Minister Graf von Arnim: Mein dringender Antrag geht dahin, daß die Versammlung nicht eher über die vorgeschlagene Adresse beschließe, als bis sie sich vollständig über dieselbe geprüft hat. Deshalb bitte ich, mein Amendement ebenfalls drucken und an die Mitglieder vertheilen zu lassen. Ob noch heute Abend oder morgen die Debatte fortzusetzen seyn wird, müssen wir der Entscheidung des Marschalls überlassen, eben so darüber, ob er noch die Thätigkeit der Versammlung in Anspruch nehmen zu können glaubt. Ich habe von vielen Mitgliedern die Ansicht vernommen, daß die Adresse noch nicht reiflich genug erwogen sey, und es scheint mir wünschenswerth, daß nur eine genugsam erwogene Adresse an Se. Majestät den König gelangen möge.

Der Marschall: Es ist dies eine weitere Ausführung des Weges, den ich vorhin schon als den gangbaren bezeichnet habe, nämlich, daß ich die Versammlung auffordere, darüber abzustimmen, ob die Berathung zum Schlusse reif sey. Diese Abstimmung veranlasse ich hiermit in der Weise, daß diejenigen, welche die Debatte für schlußreif halten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Minorität für die Schließung der Debatte.)

Nachdem auf mehrfache Anregung eine nochmalige, in derselben Weise vorgenommene Abstimmung den Wunsch der Versammlung, daß die Debatte vertagt werde, zu erkennen gegeben hatte, wird die Sitzung geschlossen und die nächste auf morgen um 10 Uhr anberaumt.

Marschall von Rochow: Die Herren von der Kurie der drei Stände bitte ich, noch versammelt zu bleiben, um das Protokoll der letzten Sitzung anzuhören.

(Ende der Sitzung 4 Uhr.)